

St. Gallen, 14. September 2026

Medienmitteilung

Einheitliche Anstellungsbedingungen auch für Musikschulen

Der KLV St. Gallen und der kantonale Musiklehrpersonen Verband kmlv begrüßen, dass es neu ein Musikschulgesetz geben soll und so die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen stärker verankert wird. Die Berufsverbände kritisieren allerdings, dass aufgrund mangelnder Vorgaben keine koordinierte Entwicklung im Musikschulwesen möglich wird. Zudem fehlen einheitliche Anstellungsbedingungen für Musik-Lehrpersonen sowie klare Qualitätsanforderungen für Musikschulen.

Nachgelagert zum neuen kantonalen Volksschulgesetz hat die Regierung ein Musikschulgesetz erarbeitet und in die Vernehmlassung gegeben. Der kantonale Lehrerinnen- und Lehrerverband KLV St. Gallen und der kantonale Musiklehrpersonen-Verband kmlv begrüßen die gesetzliche Regulierung der Musikschulen. Dadurch kann die musikalische Bildung rechtlich angemessen verankert werden. Leider übernimmt der Kanton keine stärkere Rolle und verzichtet im Gesetzes-Entwurf auf Koordination und Aufsicht über Musikschulen. Damit bleiben die Unterschiede zwischen den kommunalen, städtischen und regionalen Musikschulen weiterhin gross und eine koordinierte und einheitlichere Weiterentwicklung wird verhindert.

Verankerung von Berufsauftrag und Lohnrahmen fehlt

Für die zwei Berufsverbände besteht beim Gesetzes-Entwurf der grösste Mangel in fehlenden Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen an Musikschulen. Diese arbeiten oft mit kleinem Pensum und in Teilanstellung an mehreren Musikschulen. Umso wichtiger ist es, dass die Anstellungsbedingungen für alle Lehrpersonen an Musikschulen im Kanton St. Gallen (wie in vielen anderen Kantonen) einheitlich geregelt werden. Arbeitsfelder und deren Gewichtung, Arbeitszeit, Anzahl Lektionen im Vollpensum etc. sollten in einem einheitlichen Berufsauftrag festgeschrieben werden. Ein solcher wird den Musikschulen seit zehn Jahren empfohlen und vereinzelt angewendet. Die Entlohnung findet in der Praxis ebenfalls oft in Anlehnung an vorhandene Empfehlungen und damit an die kantonale Besoldungsregelung für Lehrpersonen statt. Grundlagen für Berufsauftrag und Lohnansätze bestehen also bereits. Folgerichtig wäre nun deren Verankerung im Musikschulgesetz.

Welche Qualität wird gewünscht?

Zum Thema Qualität ist der Entwurf zum Musikschulgesetz sehr zurückhaltend. Es wird von «qualifizierten Lehrpersonen» gesprochen, ohne zu nennen, welche Ausbildungsabschlüsse erwartet werden. Oder es ist die Rede von «für das Tätigkeitsgebiet üblichen Qualitätsstandards» für die Musikschule. Wünschenswert wären klare Qualitätsstandards und dass die Musikschulen zu Qualitätssicherung und -entwicklung verpflichtet werden.

Chancengerechten Zugang ermöglichen

Eine Präzisierung im Musikschulgesetz sollte zudem dafür sorgen, dass die Chancengerechtigkeit im Zugang zur musikalischen Bildung an Musikschulen noch besser berücksichtigt wird. Der Besuch der Musikschule muss für alle Kinder möglich sein. Sinnvoll wäre, den Anteil der Eltern an den Tarifen für die Angebote der Musikschule auf maximal 45% festzulegen. Ergänzend sind musikschuleigene Möglichkeiten zu schaffen, damit der Besuch der Musikschule auch für einkommensschwächere Familien durch Tarifreduktion tragbar wird.

Kontakte für Rückfragen (Zeitfenster: Mo., 14.9.2026, 13.30-15 Uhr):

Patrick Keller, Präsident KLV St. Gallen, 079 384 11 43, patrick.keller@klv-sg.ch
Bettina König, Präsidentin kmlv, 079 527 76 77, bkoenig@bluewin.ch